

G 152000

Ergeht an:

- alle Landesinnungen der
Dachdecker, Glaser und Spengler

Bundesinnung der Dachdecker,
Glaser und Spengler
Bundessparte Gewerbe und Handwerk
Schaumburggasse 20/6
2. Stock | 1040 Wien
Telefon: +43 (1)505 69 60-221
Telefax: +43 (1)505 69 60-240
E-Mail: baunebengewerbe@bigr4.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter
G03/10/KE-SF

Durchwahl
222

Datum
2012-10-25

Umgang mit Asbestzement

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir wurden seitens der Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler für Salzburg informiert, dass von den zuständigen Beamten des BMVIT in Betracht gezogen wird, **Asbestzementplatten als Gefahrgut** zu sehen. Hintergrund dieses Ansinnens ist der Umstand, dass angeblich einige Dachdeckerfirmen im Salzburger Raum Asbestzement nicht staubfrei transportiert haben.

Aufgrund der Interpretation des BMVIT würden sich u.a. für den Transport von Asbestzementplatten folgende Konsequenzen ergeben:

- ↳ Da der Dachdecker als Verpacker im Sinne des GGBG tätig wird und aufgrund der bei Sanierungen anfallenden großen Mengen (jedenfalls > 1000 kg) müssten sämtliche betroffene Dachdecker einen **Sicherheitsberater** gem. § 11 GGBG benennen und dem BMVIT namhaft machen.
- ↳ Die Lenker der entsprechenden Fahrzeuge bedürften einer besonderen Ausbildung gem. § 14 GGBG.

Wir sind daher mit dem zuständigen Beamten des BMVIT und des Lebensministeriums in Verhandlung getreten, um für unsere Berufsgruppe eine vernünftige Lösung zu erreichen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die Beachtung der folgenden Punkte hinweisen:

Das Thema „Asbest“ wird in der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler schon seit Jahren sehr tiefgehend behandelt. In Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Ministerien (BMASK bzw. Lebensministerium) wurde diesbezüglich ein **Leitfaden für den Umgang mit Asbestzementprodukten bei Dach- und Fassadenarbeiten** herausgegeben, der sowohl den Arbeitnehmerschutz als auch die Abfallbehandlung betrifft.

In einem **sehr schwierigen und langjährigen Verhandlungsprozess konnte erreicht werden**, dass unsere Gewerbe - **unter Einhaltung der im Leitfaden erwähnten Bedingungen** - diese Tätigkeiten ohne Spezialmaßnahmen wie Unterdruck, Schutzkleidung (§ 27 GKV) **ausüben dürfen**.

Wir bitten Sie deshalb, sich genau an die im Leitfaden beschriebene Vorgangsweise zu halten.

Besonders bitten wir Sie, die folgenden Punkte genau einzuhalten:

- Bruchstücke sind auf dem Dach in staubdichte Säcke zu verpacken.
- Die Materialien sind sorgfältig bis zum Boden zu transportieren und behutsam in dem dafür vorgesehenen Behälter zu lagern - jede Staubentwicklung ist möglichst zu vermeiden.
- Behälter und Verpackungen sind immer zu verschließen.
- Asbesthaltige Abfälle müssen in geeigneten, geschlossenen Behältern (z.B. in verschlossenen Containern oder „Big Bags“) gelagert und transportiert werden.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorgangsweisen droht, dass diese Tätigkeiten in Zukunft nur noch spezialisierten Asbestentsorgungsfirmen vorbehalten werden und damit den Dachdeckerfirmen eine nicht unerhebliche Einnahmequelle entzogen wird bzw. eine Anwendung der Vorschriften der Gefahrgutverordnung (siehe oben).

Mit freundlichen Grüßen
BUNDESINNUNG DER DACHDECKER, GLASER UND SPENGLER



LIM Othmar Berner
Bundesinnungsmeister



Mag. Franz Stefan Huemer
Geschäftsführer